



Die Steuerakademie Bremen (Lehrgangsträger)
schließt mit

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon, dienstlich

Telefon, privat

(Lehrgangsteilnehmer)
den nachfolgenden

E-Mail

■ Vertrag über die Teilnahme am Vollzeitlehrgang 2024 vom 27. Mai bis 13. September 2024,

der in den Räumen der **Steuerakademie Bremen**, Wachtstr. 24 (Baumwollbörse, III.Etage,
Raum 326), 28195 Bremen, stattfindet.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist ein **16-wöchiger Lehrgang**, der aus ca. **620 Unterrichtsstunden** à 45 Minuten besteht. Innerhalb dieser Zeit werden **18 Klausuren** unter prüfungsmäßigen Bedingungen (sechs Zeitstunden) geschrieben. Die Klausuren werden korrigiert und benotet mit Musterlösungen zurückgegeben.

§ 2 Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr beträgt **€ 5.970** (z.Zt. umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG). Sollte die Leistung der Steuerakademie Bremen bei Erbringung der Leistung nicht mehr steuerbefreit sein, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zur Lehrgangsgebühr erhoben. Die Lehrgangsgebühr ist mit Beginn des Lehrgangs fällig. Eine Teilzahlung der Lehrgangsgebühr in **drei Raten à € 1.990** ist möglich.

Die monatlichen Raten sind zum 27.05., 01.07. und 01.08.24 fällig. Bei einer Anmeldung bis zum 31.12.23 (Posteingang) ermäßigt sich die Lehrgangsgebühr um € 300 (**Frühbucherrabatt**). Teilnehmern, die bereits einen Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung bei der Steuerakademie Bremen oder einen vergleichbaren Vollzeitlehrgang bei einem anderen Lehrgangsträger absolviert haben (ein entsprechender Nachweis ist der Anmeldung beizufügen), wird ein Rabatt von 20 % gewährt (**Wiederholerrabatt**). Bei Inanspruchnahme des Wiederholerrabatts wird kein Frühbucherrabatt gewährt.

§ 3 Unterrichtsmaterial

Das dem Lehrgangsteilnehmer überlassene Unterrichtsmaterial geht in dessen Eigentum über. Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich, dieses ausschließlich für die eigenen Bildungszwecke zu benutzen, das Anfertigen von Kopien zu unterlassen und das Material nicht Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Der Lehrgangsträger erwartet, dass der Lehrgangsteilnehmer sämtliche Lehrveranstaltungen besucht und alle Klausuren mitschreibt.

§ 5 Lehrgangsdurchführung

Der Lehrgang findet in den Räumen des Lehrgangsträgers statt. Sollte dies für einzelne oder auch mehrere Lehrgangstermine aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) nicht möglich sein, findet der jeweilige Lehrgangstermin digital statt. Ein Anspruch auf Nachholung des Präsenztermins besteht in diesem Fall nicht. Eine Minderung der Lehrgangsgebühr ist insoweit unzulässig.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet regelmäßig kein Unterricht statt. Der Lehrgangsträger behält sich vor, im Einzelfall eine Verlegung des grundsätzlich am Vormittag stattfindenden Unterrichts auf den Nachmittag vorzunehmen.

§ 6 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung und Rücksendung des vom Lehrgangsträger unterschriebenen Vertrages zustande.

§ 7 Rücktritt, Kündigung

Bei schriftlich erklärtem Rücktritt (Zugang) bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben. Bei späterem Rücktritt vor Beginn des Lehrgangs werden 15 % der Lehrgangsgebühr geschuldet. Bei Kündigung nach Beginn des Lehrgangs, gleich aus welchen Gründen, wird die Lehrgangsgebühr in voller Höhe erhoben.

§ 8 Haftung

Für Schäden der Lehrgangsteilnehmer anlässlich der Teilnahme an dem Lehrgang unterhält der Lehrgangsträger Versicherungsschutz bei der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft. Für weitergehende Schäden, die durch die Versicherung nicht abgedeckt werden, haftet der Lehrgangsträger nicht.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsordnung

Der Lehrgangsteilnehmer erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Steuerberatungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz zu kennen (§§ 35, 36, 37, 39 StBerG, §§ 1-25 DVStB). Insbesondere beachtet der Lehrgangsteilnehmer die Frist für den Zulassungsantrag (§ 1 Abs. 2 DVStB).

Es wird vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Versagung der Zulassung zur Prüfung durch die zuständige Behörde berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Das gleiche gilt für Anträge auf verbindliche Auskunft, deren Ergebnis noch ungewiss ist oder die negativ beschieden werden.

§ 10 Staatliche Förderung

Falls der Lehrgangsteilnehmer eine wegen der gesetzlichen Beschränkungen nur noch in Ausnahmefällen mögliche Förderung nach den Bestimmungen des Arbeits- oder Sozialrechts in Anspruch nehmen will, erkundigt er sich über die Förderungsbedingungen bei den für ihn zuständigen örtlichen Behörden. Art, Umfang oder Versagung der Förderung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages.

§ 11 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen, Gerichtsstand

Ergänzende oder abändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Bremen Gerichtsstand.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Lehrgangsteilnehmer

Unterschrift Lehrgangsträger

Rechnungsempfänger, falls abweichend vom Lehrgangsteilnehmer:

Firma

Telefon

Straße, Hausnr.

E-Mail

PLZ, Ort